



Brüssel, den 26. Juni 2019  
(OR. en)

10731/19

LIMITE

JUR 386  
ECOFIN 678  
UEM 246

## GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES <sup>1</sup>

Betr.: Rechtliche Beurteilung der Bedingungen für den Beitritt zum WKM II

### I. EINLEITUNG

1. In der Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) vom 26. März 2019 hat der Vorsitzende des WFA ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu den rechtlichen Bedingungen für die Teilnahme am Wechselkursmechanismus ("WKM II") angefordert. Diese Frage steht im Zusammenhang mit der Erklärung der Euro-Gruppe vom 12. Juli 2018 über den Weg Bulgariens zur Teilnahme am WKM II, wonach das Land vor seinem Beitritt zum WKM II eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen hat, zu denen insbesondere die Teilnahme an der Bankenunion gehört. Ferner äußert die Euro-Gruppe in ihrer Erklärung die Erwartung, dass in Zukunft nach den für den Beitritt Bulgariens zum WKM II geltenden Bedingungen verfahren wird: "*In the future, we expect to follow a similar approach for Member States wishing to join ERM II, in line with the principle of equal treatment*"<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.

<sup>2</sup> Erklärung der Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, der Europäischen Zentralbank sowie der Vertreter des Finanzministeriums und des Zentralbankpräsidenten Dänemarks vom 12. Juli 2018.  
<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/07/12/statement-on-bulgaria-s-path-towards-erm-ii-participation/>

2. Das vorliegende Gutachten dient der Klarstellung des verfahrensrechtlichen Rahmens und der rechtlichen Bedingungen für den Beitritt eines Mitgliedstaats zum WKM II.

## II. RECHTLICHER UND SACHLICHER RAHMEN

3. Die gemeinsame Währungspolitik ist Teil des Besitzstands der Union, der für alle Mitgliedstaaten gilt. Die Einführung des Euro ist daher nicht nur ein Recht, sondern auch – und in erster Linie – eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sofern die für die Einführung geltenden Bedingungen, einschließlich der Konvergenzkriterien, erfüllt sind<sup>3</sup>.
4. Die Konvergenzkriterien und das Verfahren für die Einführung des Euro sind in Artikel 140 AEUV festgelegt. Absatz 1 dieses Artikels besagt Folgendes: "*Mindestens einmal alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die Europäische Zentralbank dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. [...] Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen: [...]*"
  - *Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem Euro [...]."*
5. In Protokoll (Nr. 13) über die Konvergenzkriterien ist darüber hinaus festgelegt, dass das "*Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, dass ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muss. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber dem Euro nicht von sich aus abgewertet haben.*"

---

<sup>3</sup> Dies gilt nicht für das Vereinigte Königreich und Dänemark, die beide eine Nichtbeteiligungsklausel und eine Ausnahmeregelung nach Protokoll (Nr. 15) bzw. (Nr. 16) in Anspruch nehmen.

6. Während die erfolgreiche Teilnahme am WKM II Voraussetzung für die Einführung des Euro ist, sind die Bedingungen und das Verfahren für den Beitritt eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats zu diesem Mechanismus weder in den Verträgen noch durch einen sekundärrechtlichen Rechtsakt festgelegt.
7. Der Europäische Rat hat am 16. Juni 1997 eine EntschlieÙung<sup>4</sup> angenommen, in der die Grundsätze und Ziele sowie die grundlegenden Merkmale des WKM II, einschließlich einer Reihe von Bestimmungen über die Beschlussfassung und das Entscheidungsverfahren, festgelegt sind (die "EntschlieÙung"). Die EntschlieÙung stellt eine Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten über die von ihnen beabsichtigte Anwendung des WKM II<sup>5</sup> dar, für die eine zwischenstaatliche Beschlussfassung vorgesehen ist. Damit gibt diese EntschlieÙung den Rechtsrahmen für Beschlüsse über den Beitritt von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zum WKM II vor. Jegliche Änderung der in dieser EntschlieÙung verankerten Grundsätze, Ziele und grundlegenden Merkmale würde also einer Anpassung der EntschlieÙung durch den Europäischen Rat bedürfen.
8. In Nummer 1.1 der EntschlieÙung heißt es wie folgt: "*Mindestens von gleicher Bedeutung für dauerhafte Wechselkursstabilität sind solide Finanz- und Strukturpolitiken in allen Mitgliedstaaten.*"
9. In Nummer 1.3 der EntschlieÙung wird darauf hingewiesen, dass die Ziele des WKM II darin bestehen,
  - i) den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem Mechanismus beteiligen, bei der Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik auf Stabilität zu helfen, die Konvergenz zu fördern und auf diese Weise ihre Anstrengungen zur Einführung des Euro zu unterstützen;
  - ii) für diese Mitgliedstaaten einen Bezugsrahmen für eine gesunde Wirtschaftspolitik im Allgemeinen und eine gesunde Geldpolitik im Besonderen darzustellen und
  - iii) nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten vor ungerechtfertigtem Druck auf den Devisenmärkten zu schützen.

---

<sup>4</sup> EntschlieÙung über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, 16. Juni 1997, ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 5.

<sup>5</sup> Formal wurde der WKM II am 1. Januar 1999 als Nachfolger des WKM eingerichtet.

10. Nummer 1.4. der Entschließung lautet: "*[Der Wechselkursmechanismus] wird auch dazu beitragen, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nach dem 1. Januar 1999 beizutreten wünschen, hinsichtlich der Erfüllung der Konvergenzkriterien dieselbe Behandlung erfahren wie die von Beginn an teilnehmenden Mitgliedstaaten.*"
11. Die Entscheidung über die Teilnahme eines neuen Mitgliedstaats am WKM II vollzieht sich in zwei Schritten. Der erste Schritt besteht im Beitritt zu einem Abkommen zwischen der Europäischen Zentralbank (der "EZB") und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, in dem die operativen Verfahren für einen Wechselkursmechanismus geregelt sind (vgl. Nummer 2.2 der Entschließung). Mitgliedstaaten können dem WKM II nur beitreten, wenn ihre Zentralbanken Partei eines solchen Abkommens sind. Zurzeit sind alle nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten Vertragspartei dieses Abkommens<sup>6</sup>.
12. Im zweiten Schritt wird auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats ein Beschluss über die Teilnahme am WKM II gefasst<sup>7</sup>. Der Beitritt eines Mitgliedstaats zum WKM II erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens unter Beteiligung der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Ministern der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, der EZB und den Ministern und Zentralbankpräsidenten der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich an dem neuen Mechanismus beteiligen (vgl. Nummer 2.3 der Entschließung). Gegenseitiges Einvernehmen bedeutet, dass keine förmliche Abstimmung stattfindet, aber Beschlüsse nicht gefasst werden, wenn sie von einer der Parteien im Sinne des vorstehenden Satzes abgelehnt werden. Im Rahmen des Beschlusses über die Teilnahme werden auch die Leitkurse und die Standardbandbreite festgelegt.

---

<sup>6</sup> Vgl. Text des Abkommens, ABl. C 5 vom 8.1.2011, S. 3-6.

<sup>7</sup> Nach geltender Praxis wird dieser Antrag beim Präsidenten des Rates (Wirtschaft und Finanzen) gestellt. Es spricht jedoch nichts dagegen, einen solchen Antrag an den Präsidenten der Euro-Gruppe zu richten, da diese bei der politischen Steuerung des Beitritts zum WKM II eine zentrale Rolle spielt.

13. Es ist ein Verfahren entwickelt worden, wonach Beschlüsse über die Teilnahme am WKM II durch den sogenannten WKM-II-Ausschuss vorbereitet werden, dem die WFA-Mitglieder von den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der Mitgliedstaaten des WKM II, die WFA-Mitglieder von den Zentralbanken der WKM-II-Mitgliedstaaten, zwei Vertreter der EZB und zwei Vertreter der Kommission angehören<sup>8</sup>.
14. Seit der Einführung des Euro sind die folgenden Mitgliedstaaten dem WKM II beigetreten: Dänemark und Griechenland (26. September 1998), Estland, Slowenien und Litauen (27. Juni 2004), Zypern, Lettland und Malta (29. April 2005), Slowakei (25. November 2005). Nachdem die anderen Mitgliedstaaten nacheinander den Euro eingeführt haben, ist Dänemark derzeit der einzige Mitgliedstaat, der am WKM II teilnimmt.
15. Am 29. Juni 2018 hat Bulgarien dem Präsidenten der Euro-Gruppe seine Absicht mitgeteilt, dem WKM II beizutreten. In seiner Mitteilung hat Bulgarien eine Reihe von Verpflichtungen übernommen, die es vor dem Beitritt zu erfüllen gedenkt; dazu gehört insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung über eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank mit dem Ziel, der Bankenunion beizutreten. Die Euro-Gruppe hat sich auf diese Mitteilung hin bereit erklärt, über die Mitgliedschaft im WKM II zu entscheiden, sobald Bulgarien die Vorabverpflichtungen, die es übernommen hat, wirksam umgesetzt hat<sup>9</sup>.

### **III. RECHTLICHE PRÜFUNG**

16. In diesem Gutachten werden zunächst die rechtlichen Bedingungen für den Beitritt zum WKM II klargestellt (i). Anschließend wird gesondert auf die Teilnahme des antragstellenden Mitgliedstaats an der Bankenunion als Voraussetzung für den Beitritt zum WKM II eingegangen (ii).

---

<sup>8</sup> Obwohl die Beschlüsse gemäß der Entschliebung auf Ministerebene gefasst werden, wird die endgültige Einigung nach geltender Praxis im Rahmen des WKM-II-Ausschusses erzielt und werden Ministertreffen (mit den Gouverneuren, dem Mitglied der Kommission und dem EZB-Präsidenten) nur einberufen, wenn in diesem Ausschuss keine Einigung erzielt werden kann. Demnach handeln die Mitglieder des WKM-II-Ausschusses bei der Annahme des endgültigen Beschlusses als persönliche Vertreter ihrer Ministerien erst dann, wenn ihnen die Bestätigung der endgültigen Einigung durch ihr Ministerium vorliegt.

<sup>9</sup> Erklärung der Euro-Gruppe vom 12. Juli 2018.

i) Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am WKM II

17. Die Entscheidung, der Teilnahme eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats am WKM II zuzustimmen, kann an Bedingungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des WKM II gebunden sein. Bei der Festlegung dieser Bedingungen verfügen die mit der Entscheidung befassten Parteien, das heißt die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die Mitglieder des WKM II und die Institutionen, über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum wird jedoch durch eine Reihe von Aspekten eingeschränkt.
18. Erstens ist sowohl bei der Entscheidung als auch im Hinblick auf die Bedingungen für die Teilnahme der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Nummer 1.4 der Entschließung<sup>10</sup> (vgl. Nummer 10 dieses Gutachtens) zu wahren.
19. Nach diesem Grundsatz muss den Mitgliedstaaten, die die Teilnahme beantragen, die gleiche Behandlung zuteil werden wie den Mitgliedstaaten, die den Euro von Beginn an eingeführt haben, und den Mitgliedstaaten, die dem WKM II später beigetreten sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist ein – nunmehr in den Artikeln 20 und 21 der Charta verankerter – allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts, der eine unterschiedliche Behandlung in vergleichbaren Situationen sowie die Gleichbehandlung in unterschiedlichen Situationen untersagt, soweit die betreffende Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist<sup>11</sup>. Das bedeutet, dass sich die Bedingungen zwar in Abhängigkeit von der jeweiligen konkreten Situation unterscheiden können, aber jeglicher Unterschied auf objektiven Gründen beruhen muss.
20. Diese objektive Begründung kann mit der wirtschaftlichen Lage des Mitgliedstaats, der die Teilnahme beantragt, zusammenhängen. Sie kann auch dem anders gelagerten Kontext zum Zeitpunkt des Teilnahmeantrags und insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung in der EU sowie Entwicklungen bei den einschlägigen institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen<sup>12</sup>.

---

<sup>10</sup> Auf diesen Grundsatz der Gleichbehandlung wird auch im letzten Absatz der Erklärung der Euro-Gruppe vom 12. Juli 2018 über Bulgariens Weg zur Teilnahme am WKM II (vgl. Nummer 1 dieses Gutachtens) verwiesen.

<sup>11</sup> Vgl. Urteile vom 22. Mai 2014, *Glatzel*, C-356/12, EU:C:2014:350, Randnr. 43 sowie vom 21. Dezember 2016, *Vervloet u. a.*, C-76/15, EU:C:2016:975, Randnr. 74 und die dort angeführte Rechtsprechung.

<sup>12</sup> Dies ist z. B. bezüglich der Bankenunion der Fall, vgl. Nummer 28 ff. dieses Gutachtens.

21. Zweitens müssen die Entscheidung über die Teilnahme am WKM II und die damit verbundenen Bedingungen auf objektiven Kriterien beruhen, die direkt mit der Verfolgung der Ziele des Mechanismus gemäß Nummer 1.3 der EntschlieÙung (vgl. Nummer 9) zusammenhängen. Unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Verfolgung einer zukunftsfähigen Teilnahme am WKM müssen die Bedingungen den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Bedingungen müssen sich also direkt und tatsächlich auf die Ausführung eines tragfähigen Wechselkursmechanismus sowie letztlich auf die in Artikel 140 Absatz 1 AEUV und im Protokoll (Nr. 13) zu den Verträgen festgelegten Konvergenzkriterien der Nichtabwertung beziehen. Es ist nicht möglich, die Bedingungen allein aufgrund von Kriterien der politischen Zweckmäßigkeit festzulegen.
22. Die Bedingungen können sich insbesondere auf die Haushalts- und Strukturpolitik des betreffenden Mitgliedstaats beziehen. In der Tat heißt es in Nummer 1.1 der EntschlieÙung wie folgt: "*Mindestens von gleicher Bedeutung für dauerhafte Wechselkursstabilität sind solide Finanz- und Strukturpolitiken in allen Mitgliedstaaten.*" Ferner wird in Nummer 1.3 der EntschlieÙung darauf hingewiesen, dass mit dem WKM II sichergestellt werden soll, dass an dem Mechanismus teilnehmende, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, ihre Wirtschaftspolitik auf Stabilität auszurichten, dass Konvergenz gefördert wird und dass diese Mitgliedstaaten einen Bezugsrahmen für eine gesunde Wirtschaftspolitik im Allgemeinen erhalten. Schlussendlich wird in den geltenden Rechtsvorschriften zur wirtschaftspolitischen Steuerung ein Zusammenhang zwischen der Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik und der problemlosen Teilnahme an dem Mechanismus hergestellt<sup>13</sup>.
23. In diesem Zusammenhang scheinen Bedingungen, die beispielsweise beinhalten, dass in Bezug auf die Liberalisierung der Preise oder die Haushaltspolitik größere politische Anpassungen vorzunehmen sind, eine Haushaltskonsolidierung zu verfolgen ist oder umfassendere Strukturreformen durchzuführen sind, im Hinblick auf die in der EntschlieÙung genannten Ziele durchaus zweckmäßig.

---

<sup>13</sup> Vgl. beispielsweise Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1).

24. Drittens wären Bedingungen, die in keinem direkten Bezug zur Umsetzung eines tragfähigen Wechselkursmechanismus stehen, grundsätzlich nicht praktikabel. Mit anderen Worten: Der WKM-II-Prozess darf nicht zur Einführung von Konvergenzkriterien dienen, die über die erschöpfende Liste in Artikel 140 Absatz 1 AEUV hinausgehen. So können beispielsweise Punkte, auf die oft in den länderspezifischen Empfehlungen verwiesen wird – Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips in dem betreffenden Mitgliedstaat, Korruptionsbekämpfung, bestimmte sozialpolitische Aspekte wie Bildung, Gesundheitsschutz oder Verringerung der Armut – zwar als Bestandteil eines für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik relevanten ökonomischen Gesamtkontexts betrachtet werden, aber sie stehen in keinem direkten Zusammenhang zur wirksamen Umsetzung des WKM II und würden demnach nicht als für die Teilnahme am WKM II geeignete Bedingungen in Frage kommen.
25. Viertens ist in der EntschlieÙung keine Frist für die Annahme des Beschlusses über die Teilnahme am WKM II vorgegeben. Da die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die Mitglieder des WKM II und die Institutionen in Bezug auf die Annahme des Beschlusses über die Teilnahme am WKM II über einen Ermessensspielraum verfügen, darf dieser Prozess ab der Antragstellung so viel Zeit wie nötig in Anspruch nehmen. Die Dauer dieses Zeitraums sollte jedoch der Komplexität des betreffenden Falles ebenso angemessen sein wie Anzahl und Art der anwendbaren Bedingungen. Daraus ergibt sich, dass zwischen dem Antrag auf Teilnahme am WKM II und der endgültigen Beschlussfassung über die Teilnahme keinerlei Unmittelbarkeit oder Automatismus besteht.
26. Gleichermaßen liegt es – soweit der vorstehend genannte Grundsatz der Gleichbehandlung der den Beitritt zum WKM II beantragenden Mitgliedstaaten gewahrt ist – im Ermessen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, der Mitglieder des WKM II und der Institutionen, ob sie als Zeitpunkt für die Erfüllung der Bedingungen für die Teilnahme am WKM II vereinbaren, dass diese i) vor der Annahme des Beschlusses über den Beitritt zum WKM II zu erfolgen hat, der betreffende Beschluss also an die erfolgreiche Erfüllung dieser Bedingungen gebunden ist<sup>14</sup>, oder ii) im Anschluss an die Annahme des betreffenden Beschlusses zu erfolgen hat<sup>15</sup>.

---

<sup>14</sup> Dies ist der Fall bei Bulgarien, das eine Reihe von Vorabverpflichtungen vorgelegt hat, deren Erfüllung gemäß der Erklärung der Euro-Gruppe vom 12. Juli 2018 Voraussetzung für den Beitritt des Landes zum WKM II ist.

<sup>15</sup> Das war bei allen Mitgliedschaften vor Bulgarien der Fall.

27. Das Verfahren für den Beitritt zum WKM II darf jedoch nicht in Warteposition gestellt oder beliebig aufgeschoben bzw. ohne klare Fristen für die einzelnen Forderungen im Rahmen der Verhandlungen verschoben werden. Die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die Mitglieder des WKM II und die Institutionen, die darüber zu entscheiden haben, sind zum Handeln verpflichtet, da sie den betreffenden (antragstellenden) Mitgliedstaat andernfalls an der Erfüllung seiner nach den Verträgen geltenden Verpflichtung, den Euro einzuführen, hindern könnten und damit gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen würden, der für diese Institutionen und Mitgliedstaaten gilt (Artikel 4 Absatz 3 EUV).

ii) Anmerkungen zur Bankenunion

28. Auf die Teilnahme des antragstellenden Mitgliedstaats an der Bankenunion als Voraussetzung für den Beitritt zum WKM II muss gesondert eingegangen werden.

29. In der Dreierkonstellation aus Bankensystem, öffentlichem Haushalt und Währungspolitik herrschen klare Zusammenhänge. Die Finanzstabilität im Bankensystem des Euro-Währungsgebiets ist grundlegend für die Stabilität des Euro. Eine gemeinsame Währung setzt ein gemeinsames System der Bankenaufsicht voraus. Wie bereits erläutert, besteht eines der Ziele des WKM II darin, Mitgliedstaaten auf die Einführung des Euro vorzubereiten und ihnen dabei zu helfen. Außerdem hängt die wirksame Umsetzung des Mechanismus von einer soliden Wirtschaftspolitik ab, für die die Finanzstabilität des Bankensystems größte Bedeutung hat. Davon ausgehend kann die Teilnahme am WKM II an die Erfüllung von Bedingungen gekoppelt werden, die sich auf die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats und der Union beziehen. Dazu können auch Bedingungen in Verbindung mit makroprudenzieller Politik, Insolvenzverfahren oder Vorschriften gegen Geldwäsche gehören.

30. Ebenso kann aufgrund der Beziehung zwischen Bankenunion und Finanzstabilität als Bedingung für den Beitritt zum WKM II vorgeschrieben werden, dass der antragstellende Mitgliedstaat eine enge Zusammenarbeit mit der EZB im Hinblick auf seine Teilnahme an der Bankenunion eingeht<sup>16</sup>. Dies ist im Übrigen eine der Vorabverpflichtungen, die Bulgarien im Hinblick auf seinen späteren Beitritt zum WKM II übernommen hat.

---

<sup>16</sup> Die Bestimmungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten sind in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (SSM-Verordnung) und im Beschluss 2014/5 der EZB über die enge Zusammenarbeit festgelegt.

31. Es stellt sich die Frage, ob dies dem Grundsatz der Gleichbehandlung entspricht, da Bulgarien seit Einrichtung des WKM II der erste Mitgliedstaat ist, für den diese Bedingung gilt. Die Bankenunion – insbesondere der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) – ist im November 2013, also lange nach dem letzten Beschluss über die Teilnahme am WKM II von 2005<sup>17</sup>, in Kraft getreten. Da es sich dabei um eine der wichtigsten institutionellen Entwicklungen in der Wirtschafts- und Währungsunion seit dieser Zeit handelt, ist es nur logisch, sie als Bedingung für den Beitritt zum WKM II einzuführen. Außerdem sollte diese Bedingung im Anschluss an den bulgarischen Beitritt – im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung – auch für alle nachfolgenden Verfahren für den Beitritt zum WKM II gelten.

#### IV. FAZIT

32. Die mit der Entscheidung befassten Parteien, das heißt die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die Mitglieder des WKM II und die Institutionen, verfügen bei der Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme am Wechselkursmechanismus zwar über einen Ermessensspielraum, müssen aber den Grundsatz der Gleichbehandlung achten, wonach eine unterschiedliche Behandlung in vergleichbaren Situationen sowie die Gleichbehandlung in unterschiedlichen Situationen untersagt ist, soweit die betreffende Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist. Eine unterschiedliche Behandlung kann mit der wirtschaftlichen Lage des Mitgliedstaats, der die Teilnahme beantragt, zusammenhängen oder auch rechtlichen Entwicklungen oder einem anders gelagerten institutionellen Kontext zum Zeitpunkt des Teilnahmeantrags Rechnung tragen.
33. Die Entscheidung über die Teilnahme am WKM II kann an Bedingungen im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Finanzpolitik des antragstellenden Mitgliedstaats geknüpft werden, sofern sich diese Bedingungen tatsächlich auf die Ausführung eines tragfähigen Wechselkursmechanismus sowie letztlich auf die in Artikel 140 Absatz 1 AEUV und im Protokoll (Nr. 13) zu den Verträgen festgelegten Konvergenzkriterien der Nichtabwertung beziehen.
34. Es ist zulässig, als vor dem Beitritt zum WKM II zu erfüllende Bedingung vorzuschreiben, dass der antragstellende Mitgliedstaat eine enge Zusammenarbeit mit der EZB im Hinblick auf die Teilnahme an der Bankenunion eingeht.

---

<sup>17</sup> Slowakei, November 2005.